

Trauung für alle. Wie gehen wir mit der Segnung von Menschen mit unterschiedlichen Lebensformen aus theologischer Sicht um?

Vortrag auf Einladung der *Offenen Kirche* im Markuszentrum Sindelfingen, 22. Juni 2017.

Von Prof. Dr. Birgit Weyel

„Was eigentlich ist an diesem Thema so brisant, dass es immer wieder auftaucht und immer wieder und immer neu die Gemüter erhitzt wie kaum ein anderes?“ So fragt Jürgen Ebach in seinem Beitrag *Homosexualität und die Bibel im Jubiläumsbuch 40 Jahre Offene Kirche*<sup>1</sup>. Das Thema wird immer wieder auftauchen, ja, man kann sich nur wünschen, dass es auf der Tagesordnung bleibt, bis allen Menschen der göttliche Segen zugesprochen und die Fürbitte der Gemeinde nicht vorenthalten werden; tatsächlich allen Menschen, die sich in Liebe verbunden wissen und öffentlich bekunden, dass sie in einer verlässlichen Gemeinschaft leben wollen, Verantwortung füreinander und Fürsorge für andere zu übernehmen bereit sind, um es mit den Worten von Martin Luthers Traubüchlein zu sagen, sofern sie Gebet und Segen für ihren Stand begehren. Ich zitiere wörtlich: „Hans N. und Greta N. wollen nach Göttlicher ordnung zum heiligen stand der Ehe greiffen, begeren des ein gemein Christlich gebet für sie, das sie es in Gottes Namen anfahen und wol gerate.“<sup>2</sup>

Tatsächlich gibt es keine theologischen Argumente, die dagegensprechen würden, nicht nur Hans und Greta, sondern auch Hans und Hans, und Greta und Greta als Paare, die familiär zusammenleben wollen, den Segen für ihre Verbindung zuzusprechen, auch wenn dies zur Zeit der Reformation so noch nicht im Blick war. Wie gesagt: theologische Gegenargumente finden wir keine. Im Gegenteil: Es ist ein theologisch-ekklesiologisch gravierendes Problem, dass in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg Menschen für ihre Lebensgemeinschaften eine kirchliche Begleitung, Segen und Gebet, verweigert werden, wenn sie es doch wünschen. Es ist ein theologisches Problem, dass überhaupt Homosexualität und gleichgeschlechtliche Partnerschaft als das ‚Andere‘<sup>3</sup>, das Begründungsbedürftige, jenseits der Normalität thematisiert werden. Beziehungen, die Christinnen und Christen im gemeinsamen Glauben leben und gestalten, werden problematisiert, um nicht zu sagen stigmatisiert. Und es entsteht eine Schieflage, wenn die Diskussion über die Trauung der vom Gesetzgeber anerkannten gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften in der Kirche als ein Erlaubnisdiskurs geführt

---

<sup>1</sup> Für Vielfalt und Gerechtigkeit – mit Profil und Biss. 40 Jahre Offene Kirche, November 2012, 80.

<sup>2</sup> Martin Luther, *Der kleine Katechismus – Tauf- und Traubüchlein*. Bekenntnisschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche. Neu herausgegeben von Irene Dingel, Göttingen 2014, 902.

<sup>3</sup> In der Ethnologie als ‚Othering‘ zu Recht problematisiert.

wird, d.h. dass diejenigen, die die Macht, mit Michel Foucault gesprochen, die Pastoralmacht, für sich beanspruchen, gleichgeschlechtliche Partnerschaften zur evangelischen Trauung zuzulassen oder nicht. Es geht doch um mehr und anderes: nämlich um die Frage nach dem Verständnis der evangelischen Kirche in der Gegenwart, um ihr theologisches Selbstverständnis einer vom Evangelium her offenen Kirche in der Mitte der heutigen Gesellschaft. Es geht um eine Kirche, die durch den Zuspruch des Evangeliums Menschen dabei unterstützt, ihre von Liebe und Verantwortung geprägten Beziehungen im christlichen Glauben zu gestalten.

Ich möchte daher grundsätzlicher ansetzen und danach fragen, was tut die Kirche eigentlich, wenn sie Menschen auf ihrem Lebensweg mit dem Zuspruch des göttlichen Segens und dem Gebet der Gemeinde begleitet. Was bedeutet eine kirchliche Trauung bzw. Segnung anlässlich eines zivilrechtlichen Statuswechsels? Welches Verständnis von Liebe und Partnerschaft, von familialer Lebensgemeinschaft in der Gegenwart können wir aus christlicher Sicht gewinnen? Und schließlich: Was bedeutet dieses Verständnis für unsere kirchliche Praxis und den Umgang mit unterschiedlichen Lebensformen in der Kirche? Dazu möchte ich auch auf bisweilen geäußerte Argumente und Widerstände eingehen, die eine Trauung für alle – noch – in Frage stellen und – wie ich hoffe, den Blickwechsel vom Erlaubnisdiskurs, der um einzelne Bibelstellen geführt wird, hin zu einem Gespräch über die Ermöglichung von Segen und Fürbitte für alle zu öffnen.

### *1. Familie als verlässliche Gemeinschaft. Eine evangelische Sicht auf Lebensgemeinschaften*

Die 2013 vorgelegte Orientierungshilfe des Rates der EKD „Zwischen Autonomie und Angewiesenheit. Familie als verlässliche Gemeinschaft stärken“ ist der gelungene Versuch, die bestehende Vielfalt familialer Lebensgemeinschaften in unserer Gesellschaft nicht nur zu beschreiben, sondern sie auch theologisch zu deuten. Der Familienbegriff wird hier nicht nur für Haushalte in Anspruch genommen, in denen ein verheirateter Mann und seine Frau mit ihren aus dieser Beziehung hervorgegangenen leiblichen Kindern zusammenleben, sondern der Familienbegriff wird für vielfältige Lebensgemeinschaften verwendet. Nicht nur an gleichgeschlechtliche Partnerschaften ist gedacht, sondern auch an Alleinerziehende mit ihren Kindern, an Patchwork-Familien, unverheiratete Paare, die auf Dauer zusammenleben, Alleinlebende, die Verantwortung in der Pflege für ihre Eltern übernehmen u.a.m. Dieser Familienbegriff ist offen für die faktische Vielfalt des Lebens und er ist – wie der Kirchenpräsident der EKHN Volker Jung betont, auch insofern ein erweiterter Familienbegriff, weil er besagt, dass Familie nicht nur da ist, wo Kinder sind. „Familie (wird) durch die

verlässliche, generationsübergreifende Wahrnehmung von Fürsorgebeziehungen konstituiert“.<sup>4</sup> Dieser Familienbegriff ist somit keineswegs beliebig, sondern er bietet Kriterien. Er hat normative Implikationen. Er beschreibt, so kann man zusammenfassend sagen, „das Leitbild der an Gerechtigkeit orientierten Familie, die in verlässlicher und verbindlicher Partnerschaft verantwortlich gelebt wird.“<sup>5</sup> Die Begriffe Gerechtigkeit und Partnerschaft signalisieren eine klare Ablehnung traditioneller Geschlechterrollen zugunsten der Gleichberechtigung derer, die sich für das Zusammenleben entschieden haben. Verantwortung, Verlässlichkeit und Verbindlichkeit – diese Begriffe rücken sowohl die Bedeutung von Treue und Beständigkeit in den Blick, als auch die Bereitschaft die Lebensgemeinschaft auf Dauer zu gestalten sowie sich der Aufgabe „der Bewahrung und Weitergabe des Lebens in den vielfältigen Formen der Sorge für andere über die Generationen hinweg“<sup>6</sup> zu stellen. Liebe und Fürsorge kennzeichnen die Familie, die Bereitschaft, Verantwortung füreinander und für andere zu übernehmen, um eine wie der Untertitel zusammenfasst, „verlässliche Gemeinschaft“ zu bilden.

Neben diesem Familienbegriff, der nicht nur die faktische Realität gelebten Lebens beschreibt, sondern zugleich Kriterien für eine gelingende Lebensgestaltung formuliert, benennt die Orientierungshilfe auch die Notwendigkeit, gesellschaftliche Rahmenbedingungen zu schaffen, die das Zusammenleben in diesem Sinne fördern und nicht erschweren. Politische Weichenstellungen zugunsten der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsarbeit, dem besseren Zusammenwirken von Bildungseinrichtungen und Familien, Unterstützungsmöglichkeiten bei der Pflege u.a.m. werden hier genannt, aber auch die kirchliche Begleitung von Familien durch Kasualien leistet einen Beitrag, dass Familie als verlässliche Gemeinschaft gelebt werden kann. „Christliche Gemeinden können Familien dabei unterstützen, sensibel und kreativ mit Passagen im Lebenslauf umzugehen.“<sup>7</sup> Dieser wichtige Hinweis bezieht sich nicht nur auf die Trauung, aber die Trauung kann tatsächlich einen symbolisch-rituellen Beitrag zur Stärkung von Lebensgemeinschaften leisten, die zuvor in einem zivilrechtlichen Akt, sei es durch Eheschließung oder die Eintragung einer Lebenspartnerschaft geschlossen sind.

So wird die Liebe, welche die beiden Menschen verbindet, ausdrücklich auf die Liebe Gottes bezogen. Die Trauagenden betonen das grundsätzliche Verdanktsein der Liebe. Die Liebe hat aus christlicher Sicht ihren Grund nicht in der außerordentlichen Attraktivität des anderen, sie ist ausdrücklich keine emotionale Hervorbringung durch den einzelnen Menschen, weder den

---

<sup>4</sup> Volker Jung: Zur Diskussion um das Familienpapier der EKD. Vortrag zur Semestereröffnung am 16.10.2014 vor dem Fachbereich Evangelische Theologie in Frankfurt am Main. Unveröffentlichtes Manuskript.

<sup>5</sup> EKD (Hg.): Zwischen Autonomie und Verantwortung. Familie als verlässliche Gemeinschaft stärken, Hannover 2013, 55.

<sup>6</sup> A.a.O., 54.

<sup>7</sup> A.a.O., 76.

Liebenden, noch den Geliebten, sondern sie verdankt sich der Liebe Gottes. Dadurch ist sie nicht ent-, sondern vielmehr aufgewertet. In einem Fürbittgebet aus der Trauagende der VELKD aus dem Jahr 1988, das optional durch Verwandte und Freunde gesprochen werden kann, heißt es: „Für N.N. und N.N., daß ihre Liebe immer wieder erneuert werde. Daß Gott ihnen auch in schwierigen Zeiten die Kraft gebe, füreinander dazusein. Daß sie in Konflikten Lösungen finden, die ihre Gemeinschaft vertiefen. Daß Gott sie gesund erhalte und glücklich mache.“ (40) Hier wird der immense Erwartungsdruck, sich wechselseitig glücklich machen zu müssen, relativiert. Liebe, Gemeinschaft und Glück verdanken sich göttlichem Wirken, für dieses gilt es – gemeinsam – zu danken und zu bitten. Die Liebe selbst weiß sich gegründet durch Gott und gewinnt insofern eine gewisse Unabhängigkeit gegenüber Schwankungen im Gefühl der Liebe<sup>8</sup>. Ausdrücklich bringt diesen Zusammenhang eine durch den Liturgen/die Liturgin zu sprechende Bitte zum Ausdruck: „Herr, wir danken dir, daß unsere Liebe sich an deiner Liebe erneuert.“ (65)

Ehe und Lebenspartnerschaft sind sowohl staatlichem Verständnis gemäß als auch in ihrer christlichen Bedeutungszuschreibung eine Institution, die nicht nur der von den Individuen angestrebten Selbstverwirklichung dient, sondern die für eine Übernahme von Verantwortung für andere offen ist. Die symbolisch-rituelle Leistung der kirchlichen Trauung liegt darin, den sozialen Zusammenhang von Partnerschaft zu betonen und zwar in einer doppelten Blickrichtung. Dem Paar, das sich in Freiheit und Autonomie in einer Liebesbeziehung zusammengefunden hat, ist zu signalisieren, dass es in soziale Lebensbezüge hineingestellt ist, die es als Gemeinschaft flankieren und stärken können. So heißt es im entfalteten Trausegen: „Gott schenke euch allezeit gute Freunde. Gott helfe euch, im Gespräch zu bleiben: miteinander und mit anderen Menschen.“ Zugleich aber – und das wäre die andere Blickrichtung – ist auch das Verantwortungsgefühl zu stärken, das heißt, für andere da zu sein. „Gott gebe euch ein offenes Herz für Menschen, die eure Hilfe brauchen.“ (37)

## 2. Die Ehe – ein ‚weltlich Ding‘ für alle?

Die Orientierungshilfe erinnert an das in der Reformation gewonnene Verständnis von Ehe und Familie und bringt es produktiv, tatsächlich im Sinne einer Orientierung, für die Vielfalt der Lebensformen in der Gegenwart zur Geltung. Wenn Luther die Ehe als ein „eusserlich weltlich ding“<sup>9</sup> bezeichnet hat, dann bedeutet dies: Sie „gehört zum weltlichen, weltordnenden,

<sup>8</sup> Jan Hermelink, Artikel Trauung, in: Wilhelm Gräß / Birgit Weyel (Hg.), Handbuch Praktische Theologie, Gütersloh 2007, 713.

<sup>9</sup> Martin Luther, Von Ehesachen (1530), WA 30III, 205–248, hier 205: „ein eusserlich weltlich ding“.

welterhaltenden Handeln Gottes“<sup>10</sup>. Sie ist „eine verlässliche, Verlässlichkeit generierende und auf Verlässlichkeit angewiesene Institution“<sup>11</sup> und somit ein Rechtsinstitut, kein Sakrament, das etwa zur Heilsordnung gehören würde. „Luther betont deshalb, dass die konkrete Gestaltung der Eheschließung Sache der weltlichen Obrigkeit sei.“<sup>12</sup> Tatsächlich wird zur Zeit der Reformation die Ehe als ein bürgerlicher Rechtsakt vor der Kirchentür geschlossen. Der Pfarrer agierte als Standesbeamter im Auftrag der weltlichen Obrigkeit. In dem sich anschließenden Gottesdienst wurden die Eheleute gesegnet und es wurde für sie in ihrem neuen Stand gebetet (Segen und Fürbitte). Dass die Trauung in der Reformation überhaupt zur Kasualie geworden ist, nachdem ihr sakramentaler Charakter bestritten wurde, ist bemerkenswert. Bernd Oberdorfer weist zurecht darauf hin, dass „Luther sieht, dass die Paare und ihre Familien diesen Gottesdienst wünschen. Modern gesprochen: dass die Kasualie ein Bedürfnis bedient. Er unterstellt ein intuitives Bewusstsein der Paare, dass die Ehe etwas besonders Schweres ist, das deshalb in besonderem Maße des göttlichen Beistands bedarf“.<sup>13</sup> Und er führt den entsprechenden Passus aus Luthers Traubüchlein an: „[...] denn wer von dem Pfarherr oder Bischoff gebet und Segen begert, der zeigtet damit wolan (ob er es gleich mit dem munde nicht redet), in was für fahr und not er sich begibt und wie hoch er des Göttlichen segens und des gemeinen gebets bedarff zu dem stande, den er anfehet, wie sichs denn auch wol teglich findet, was unglücks der Teuffel anrichtet in dem Ehestande mit Ehebruch, untrew, uneinigkeit und allerley jammer. So wöllen wir nun auff diese an dem Breutigam und Braut (wo sie es begeren und fordern) handeln.“<sup>14</sup> Schaut man sich die im Traubüchlein vorgeschlagene liturgische Gestaltung an, so liegt der Schwerpunkt auf der Seelsorge, nämlich auf der Versicherung des göttlichen Beistandes und der Stärkung des Vertrauens in die Lebensgemeinschaft.

Die Trauung ist nach evangelischem Verständnis eine *Segnung anlässlich des weltlichen Rechtsakts der Eheschließung*. Man muss von daher fragen, ob eine terminologische Unterscheidung zwischen Trauung und Segnung überhaupt Sinn macht. In diesem Zusammenhang ist wichtig festzuhalten, dass die Ehe – anders als nach katholischen

---

<sup>10</sup> Bernd Oberdorfer, Ehe und Segnung – Systematische Perspektiven, in: Peter Bubmann / Silvia Jühne / Anne-Lore Mauer (Hg.), Trauung, Segnung, Hochzeitsfeier. Dokumentation zur liturgischen Begleitung von Lebenspartnerschaften in der ELKB, 24–33: 24. Die Dokumentation ist als Datei erhältlich bei peter.bubmann@fau.de.

<sup>11</sup> Ebd.

<sup>12</sup> A.a.O., 25 mit Hinweis auf: Luthers Traubüchlein, a.a.O. (Anm. 1), 900: „Solchs alles und dergleichen las ich Herrn und Rath schaffen und machen, wie sie wöllen, es geht mich nichts an.“ Zu Luthers Verständnis der Ehe siehe jetzt auch Christian Volkmar Witt, Martin Luthers Reformation der Ehe. Sein theologisches Eheverständnis vor dessen augustinisch-mittelalterlichem Hintergrund, Tübingen 2017.

<sup>13</sup> Oberdorfer, a.a.O., 25.

<sup>14</sup> Luthers Traubüchlein, a.a.O., 901.

Verständnis (hier spenden sich die Eheleute gegenseitig die Ehe als Sakrament) – nicht im Gottesdienst geschlossen wird, sondern dass sie ihm vorausliegt. Ganz in dieser Tendenz liegt die 1875 eingeführte Zivilstandsgesetzgebung, die zwar Eheschließung und Traugottesdienst zeitlich, räumlich und personell auseinanderrücken ließ, aber grundsätzlich nichts daran ändert, dass sich die evangelische Trauung auf den Kasus der Zivilehe bezieht, diesen gottesdienstlich begleitet und das im Rechtsakt zur Geltung kommende Eheverständnis nach wie vor teilt.

An diesem Zusammenhang halten die Kirchen auch nach dem 1. Januar 2009 fest. Denn zu diesem Zeitpunkt hat der Gesetzgeber das bis dahin geltende Verbot der Voraustrauung, die kirchliche Trauung ohne zivilrechtliche Eheschließung, aufgehoben. Aber die Kirchen haben ihren Standpunkt bekräftigt: „Um des theologisch-ethischen Verständnisses der Ehe willen, kann von ihrer rechtlichen Dimension nicht gelassen werden. [...] Wenn das inzwischen aufgehobene Voraustrauungsverbot staatskirchenrechtlich nicht unproblematisch war, weil es in die Religionsausübungsfreiheit eingriff, bewahrte es doch inhaltlich das wichtige Kriterium der rechtlichen Bindung und Konsequenz von Eheschließungen. Diesem will sich evangelische Theologie nicht verweigern und hält damit – nicht aus Zwang, sondern aus innerer Einsicht – an der zivilrechtlichen Konsequenz von Eheschließungen fest.“<sup>15</sup>

Dieser Punkt erscheint mir wichtig, weil sich die evangelischen Kirchen hier ausdrücklich dafür entschieden haben, ihre eigene Traupraxis von einer Kopplung mit der standesamtlich geschlossenen Zivilehe nicht abzulösen, obwohl sie doch die Möglichkeit dazu hatten. Der Gesetzgeber aber hat in einem langen Prozess Homosexualität und Heterosexualität rechtlich einander angenähert. Dieser Prozess setzt 1969 mit der Entkriminalisierung einvernehmlicher homosexueller Akte unter Erwachsenen ein. Begleitet und vorangetrieben ist diese Entwicklung durch die von vielen Wissenschaften (Medizin, Psychologie, Soziologie ua.m.) errungenen Einsichten in die – um es kurz zu sagen – Normalität von Homosexualität.<sup>16</sup>

Der gesetzgebende Prozess ist nicht vollständig abgeschlossen, weil u.a. noch eine terminologische Differenz zwischen Eingetragener Lebenspartnerschaft und Ehe festgehalten wird. Diese Differenz ist jedoch sachlich nicht konsequent. Das Bundesverfassungsgericht hat im Juli 2002 bekräftigt, dass das Lebenspartnerschaftsgesetz mit dem Grundgesetz, das Ehe und Familie unter besonderen Schutz stellt, vereinbar ist. Die von einigen Juristen mit Berufung auf das Grundgesetz Art. 6 Absatz 1 („Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.“) vorgebrachte These vom sogenannten „Abstandsgebot“ meinte, dass

---

<sup>15</sup> EKD-Texte 101: Soll es künftig kirchlich geschlossene Ehen geben, die nicht zugleich Ehen im bürgerlich-rechtlichen Sinne sind? Zum evangelischen Verständnis von Ehe und Eheschließung. Eine gutachterliche Äußerung, 2009.

<sup>16</sup> Homosexualität wird als eine Normvariante verstanden; sie ist ausdrücklich aus Krankheitsregistern gestrichen worden und man verzichtet auf sog. Ursachenforschung.

die Ehe stets besser zu behandeln sei als andere Lebensgemeinschaften, d.h. konkret, dass ein Abstand zwischen Ehe und Eingetragenen Partnerschaften markiert werden müsse. Diese These vom sog. Abstandsgebot aber wurde durch das Bundesverfassungsgericht abgewiesen. Damit wird die Lebenspartnerschaft ausdrücklich in Analogie zur Ehe interpretiert und als ein eheanaloges Rechtsinstitut anerkannt.

Die Ehe – ein ‚weltlich Ding‘ für alle? Tatsächlich kann man hier getrost ein Ausrufungszeichen machen. Trotz der – noch – bestehenden Differenzierung zwischen Ehe und Eingetragener Partnerschaft wird die Ehe zum Leitbild für familiäre Lebensformen, die sich auf Dauer stellen wollen und als verlässliche Gemeinschaften im bürgerlich-rechtlichen Sinne als schützenswert gelten.

### 3. *Trauung für alle!* – Welche Einsprüche gibt es eigentlich noch?

Wenn ich es richtig sehe, werden Einsprüche gegen eine kirchliche Trauung eingetragener Lebenspartnerschaften vor allem biblisch begründet. Ich möchte das an einem konkreten Beispiel festmachen. Der sächsische Bischof Rentzing hat 2015 in einem Interview der Zeitung *Die Welt* Folgendes gesagt:

„Gegen homosexuelle Paare habe ich überhaupt nichts. Mich beschäftigt, was wir als Kirche ihnen mit auf den Weg geben können. Können wir ihnen sagen, dass es aus dem christlichen Glauben keine Fragen an diese Lebensform gibt? Das können wir meines Erachtens nicht. Die Bibel sagt, dass die homosexuelle Lebensweise nicht dem Willen Gottes entspricht. Diese Aussagen der Bibel machen es mir persönlich schwer, jemandem zu raten, dass er seine Homosexualität leben solle. Dies anzusprechen, müssen wir Christen uns vorbehalten.“<sup>17</sup>

Diese Aussage erscheint mir in gewisser Weise typisch. Sie hat gleich mehrere theologisch zu problematisierende Implikationen.

1. Problematisch ist, dass Homosexualität hier als *Ausdruck einer Entscheidung* thematisiert wird. Peter Dabrock kritisiert, dass die Rede von einer „Lebensweise“ verunklare, worum es eigentlich geht. Homosexualität ist keine wählbare Lebensform, sondern eine sexuelle Orientierung. „Wissenschaftlich wird zwischen wählbaren Lebensformen und vorgegebenen, aber der verantwortlichen Gestaltung aufgegebenen sexuellen Orientierungen unterschieden.“<sup>18</sup>

<sup>17</sup> Das Interview ist nachzulesen unter: <https://www.welt.de/politik/deutschland/article145495633/Bibel-sieht-Homosexualitaet-nicht-als-Gottes-Willen.html>.

<sup>18</sup> Peter Dabrock, Warum die Bibel für die evangelisch-theologische Ethik viel, aber nicht alles bedeutet. Überlegungen angesichts der noch immer nicht verstummten Debatte um die Anerkennung homosexueller Orientierung, zuerst erschienen in: Eva Harasta (Hg.), *Traut euch. Schwule und lesbische Ehe in der Kirche*, Berlin 2016, 42–76. Wieder abgedruckt in Peter Bubmann u.a., a.a.O. (Anm.10), 72ff. Die Seitenzahlen des Erstabdrucks wurden beibehalten: 46.

Der promovierte Bischof ignoriert den Stand der Wissenschaften, die Homosexualität schlicht als eine sexuelle Orientierung wie Heterosexualität auch, anerkennen. Die in evangelikalen Kreisen immer wieder anzutreffende Phantasie, Menschen im Sinne einer Konversion zur Heterosexualität ‚bekehren‘<sup>19</sup> zu wollen, wird durch solche Aussagen gefördert.

2. Theologisch-ekklesiologisch ist es für eine evangelische Kirche irritierend, wenn ein Bischof sich selbst und andere getaufte Christinnen und Christen als ein gemeinsames Subjekt ‚wir als Kirche‘ konstruiert, denen wiederum andere getaufte Christinnen und Christen, nur weil sie homosexuell sind, als Gruppe („ihnen“) gegenübergestellt werden. Dass alle getauften Christen Kirche sind, ja, wie Martin Luther sagt, zum Priester und Bischof geweiht sind, wird durch Rentzing im Ursprungsland der Reformation in Frage gestellt. Mag man dem Bischof eine sprachliche Unachtsamkeit zu Gute halten wollen, wird man eines Besseren belehrt, denn es heißt schließlich im Blick auf die eigene Gruppe: ‚wir Christen‘. Homosexuelle werden nicht nur aus der Kirche exkommuniziert, sondern ihnen wird auch noch das Christsein abgesprochen.

3. Bezeichnend ist, dass ein kommunikatives Gefälle hergestellt wird. Wer hier um Rat gefragt zu werden scheint, wer spricht, wer etwas anspricht etc. – und wer zuhört, einen Rat entgegennehmen und sich etwas sagen lassen soll – die Rollen sind hier ebenso einseitig wie klar verteilt. Ein echtes Gespräch mit den Betroffenen, ein Sprechen *mit* statt ein Sprechen *über*, findet nicht statt. Auch das ist ein Muster im kirchlichen Diskurs über Homosexualität.

4. Im Zentrum der Widerstände steht der Verweis auf die Bibel. Noch einmal Rentzing: ‚Die Bibel sagt, dass die homosexuelle Lebensweise nicht dem Willen Gottes entspricht.‘ Peter Dabrock kritisiert mit aller Schärfe die Schrifthermeneutik, das Verständnis von ‚der Bibel‘, das hier zum Ausdruck kommt. ‚Und was ist eigentlich *der* Wille Gottes, der sich (jenseits seines treuen Heilswillens für den notorisch ihm untreuen Menschen) offensichtlich auch in Lebensformvorgaben so *eindeutig* in *der* Bibel kundtut, dass klar erkennbar ist, dass bestimmte Lebensformen diesem Willen entsprechen und andere eben nicht?‘<sup>20</sup> Dabrock macht geltend, dass hier Standards einer Bibelhermeneutik unterschritten werden, die nicht nur für die akademische Theologie an den Universitäten, sondern auch für Kirchenleitungen bindend sind. Der Hinweis auf die Schrifthermeneutik, also die Art und Weise, wie wir die Bibel zitieren und auf unsere heutige Lebenswirklichkeit beziehen, erschöpft sich nicht darin, nur die eine oder andere Bibelstelle im Detail anzuschauen. Es geht immer auch um ein angemessenes Verständnis von der Bibel und ihrer Verwendung in Theologie und Kirche. Bibeltreu ist es

<sup>19</sup> Siehe nur exemplarisch: <http://www.ge-li.de/bibhomosex.htm>.

<sup>20</sup> Peter Dabrock, a.a.O. (Anm. 18), 46.



gerade nicht, „mehr oder minder willkürlich einzelne Zitate aus der Bibliothek der Bibel herauszupicken und emblematisch vor sich herzutragen, sondern sich beim legitimen Rückgriff auf die Bibel der von jedem ‚a priori‘ benutzten, mehr oder minder explizierten Vorzugsregeln bewusst zu werden, sie für sich und andere zu begründen und so transparent und damit auch für andere kritisierbar zu machen. Erst wenn hinreichend auf diese hermeneutischen Weichenstellungen geachtet wird, deren vornehmste Aufgabe darin besteht, die Heilige Schrift nicht zum Objekt eigener naiver Projektionen zu funktionalisieren“.<sup>21</sup>

Die Bibel ist eine in sich vielstimmige Bibliothek. Sie enthält das Glaubenszeugnis vielfältiger Erfahrungen, die Menschen in der Geschichte mit Gott gemacht haben. Biblische Texte müssen wie andere Texte auch interpretiert werden, nur so werden sie tatsächlich ernst genommen. Ihre zeitlichen und kulturellen Kontexte sind zu berücksichtigen. Nur so können sie einen Beitrag zur Lebensorientierung heute leisten. Wie beliebig und keineswegs bibeltreu verfahren wird, wenn einzelne Aussagen isoliert zitiert werden, darauf ist bereits vielfach hingewiesen worden. Man kann viele Bibelverse (Verbot des Blutgenusses, das Zinsverbot u.a.m.) nennen, die für evangelikale Christen überhaupt keine Rolle spielen.<sup>22</sup>

Man muss mit Blick auf die Bibel aber auch nicht nur negativ argumentieren, vielmehr lässt sich vor dem Hintergrund der Gemeinschaftstreue Gottes zugunsten des Menschen eine positive Krieriologie für das Zusammenleben und die Gestaltung von Sexualität entwickeln. Zu nennen sind: Verbindlichkeit und Treue, Verlässlichkeit und gegenseitige Verantwortung, aber auch Freiwilligkeit, Einvernehmen und Selbstbestimmung, die Bereitschaft zum Verzeihen und zum Neuanfang, Schutz des oder der Schwächeren, Gerechtigkeit und anderes mehr.<sup>23</sup> Die Neutestamentlerin Christine Gerber unterstreicht den im EKD-Papier entfalteten kriteriologischen Familienbegriff als verlässliche Gemeinschaft. Sie sagt: „[W]elche Lebensformen dem biblischen Beziehungsethos entsprechen, ist nicht zeit- und kulturübergreifend zu sagen.“<sup>24</sup> Innerhalb des Neuen Testaments findet sich kein dezidiert christliches Ehebild, sondern vielmehr verschiedene Haltungen zur Ehe, die „Spuren eines

---

<sup>21</sup> A.a.O., 47.

<sup>22</sup> Der Alttestamentler Jürgen Ebach etwa nennt zum Beispiel Apg 15,20. Beim sog. Jersualemer Konzil einigten sich die Säulen der urchristlichen Gemeinde (Petrus, Paulus und Jakobus) darauf, den Blutgenuss zu verbieten. Das würde, so Ebach, bedeuten, dass Christen kein nicht ganz durchgebratenes Steak oder gar Blutwurst essen dürften. A.a.O., (Anm. 1), 88.

<sup>23</sup> Peter Dabrock, a.a.O. (Anm. 17), 71 sowie ders., Unverschämt – schön. Sexualethik: evangelisch und lebensnah, Gütersloh 2015, 62–75.

<sup>24</sup> Christine Gerber, Wie wird Ehe- und Familienethik »schriftgemäß«? – eine Zustimmung zur Orientierungshilfe, in: EKD (Hg.), Zwischen Autonomie und Angewiesenheit – Die Orientierungshilfe der EKD in der Kontroverse, 2013, 25–30: 29.

Diskurses“ erkennen lassen und der sich auf die gelebten, vorfindlichen Lebensformen bezieht.<sup>25</sup>

Schließlich bleiben einige wenige biblische Texte, einzelne Verse, auf die immer wieder verwiesen wird: Lev 18,22; Lev 20,13, 1 Kor 6,9 und Röm 1,26b. Die beiden alttestamentlichen Stellen zielen auf eine Abgrenzung gegenüber ägyptischen und kanaanäischen Sexualpraktiken in Israel: die männliche Tempelprostitution. Und in 1 Kor 6,9 sind bei Paulus homosexuelle Pädophilie und homosexuelle Prostitution genannt, so dass diese Praktiken – also Pädophilie und Prostitution – mit im Hintergrund stehen, wenn er in Röm 1,26f Homosexualität als widernatürlichen Verkehr zwischen Männern und Männern und Frauen und Frauen – ablehnt. Gewichtiger aber – und hier kommt die Bibelhermeneutik in den Blick – ist das Argument, dass das Verständnis von Homosexualität und Geschlechterbeziehungen in der Antike, das auch bei Paulus selbstverständlich zugrunde liegt, nicht kompatibel mit den Einsichten der modernen Humanwissenschaften ist, die, ich hatte es oben bereits angedeutet, auch den Liberalisierungsprozess unserer Gesetzgebung initiiert und flankiert.

Der Heidelberger Neutestamentler Peter Lampe formuliert: „Entgegen antik-jüdischer Tradition, die an die Willenskraft des Menschen appellierte und Homosexualität als moralisches Defizit wertete, wissen wir heute: Eine homosexuelle Neigung kann nicht durch Willenskraft, ‚Therapie‘ oder heterosexuelle Ehe umorientiert werden. Der schwule Mann und die lesbische Frau nehmen sich vielmehr als so geschaffen wahr. Auch die Hautfarbe ändert niemand, wenn er sich willentlich anstrengt.“<sup>26</sup> Die von Paulus für die Beziehung zwischen Mann und Frau in 1 Kor 7,3–6 formulierten Kriterien gelten daher auch für gleichgeschlechtliche Partnerschaften. Ich zitiere noch einmal Lampe: „Sind wir bereit, uns diese humanwissenschaftliche Erkenntnis anzueignen, beziehen sich zwangsläufig alle Aussagen von 1 Korinther 7,3–6 über die heterosexuelle Partnerschaft auch auf eine homosexuelle. [...] Diesen paulinischen Überlegungen entsprechend wäre der Auftrag der Kirche, solche Paare, wenn sie dies möchten, in ihrer Zweisamkeit zu stabilisieren, statt sich der Pflege solcher Verbindungen zu entziehen oder sie gar unter Feuer zu nehmen. Ihre Aufgabe wäre, zu stabilisieren durch Seelsorge und rituellen Segen. Und dieser darf der Segen der Trauung sein, weil mit denselben Argumenten, mit denen Paulus die heterosexuelle Ehe begründet, auch die Ehe gleichgeschlechtlicher Kinder Gottes zu begründen ist. [...] Wer sich solchem Begründen nicht öffnen möchte, muss in antiker Rüstung gegen heutige humanwissenschaftliche Erkenntnisse ankämpfen. Die Frage, ob wir auf dem

---

<sup>25</sup> A.a.O., 26.

<sup>26</sup> Peter Lampe, Der Bibel treu. Mit Paulus für Trauung gleichgeschlechtlicher Paar, in: Zeitzeichen Heft 1 (2017) Jg. 18, 42–44: 44.

anthropologischen Wissensstand der Antike verharren müssen, stellt den eigentlichen Kern des innerchristlichen Streits über gleichgeschlechtliche Sexualität dar – nicht die Frage, ob wir der Bibel untreu werden müssen, wenn wir schwule und lesbische Paare trauen.“

#### *4. Von der Erlaubnis zur Ermöglichung. Theologisch-ekklesiologische Überlegungen zur Situation in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Württembergs*

Die hier – in der Kürze der Zeit – nur skizzenhaft vorgetragene Argumentation zugunsten einer Trauung für alle, ließe sich problemlos weiter festigen und detaillierter nachvollziehbar machen.<sup>27</sup> Abschließend möchte ich noch einige theologisch-ekklesiologische Überlegungen vortragen, die mich als Praktische Theologin, die in dieser Landeskirche lehrt und lebt, bewegen. Es ist nicht mit dem Selbstverständnis einer Evangelischen Kirche im 21. Jahrhundert vereinbar, dass eine Institution bzw. einzelne Akteure in dieser Institution die Macht für sich beanspruchen, über gleichgeschlechtliche Paare, die sich lieben, Verantwortung füreinander und für andere zu übernehmen bereit sind und dies zivilrechtlich bekunden, in dieser Weise zu urteilen, sie zu verurteilen, ja, schlicht zu diskriminieren. Es kann doch nicht sein, dass wieder und wieder Ressentiments reproduziert werden dürfen, die theologisch nicht haltbar sind. Eine Kirche, die an dieser Stelle nicht weiterkommt, macht sich in allen ihren Grundvollzügen der *martyria* (dem Zeugnis), *diakonia* (der Seelsorge) und *koinonia* (der Gemeinschaft) unglaubwürdig. Ihre Aufgabe ist es, Menschen, die als verlässliche Gemeinschaft leben wollen, zu unterstützen, den göttlichen Segen in einem kirchlichen Ritual ausdrücklich zu machen. Es ist dringend geboten, nicht zögerlich und taktierend, sondern konsequent eine Trauung für alle zu ermöglichen. Die Evangelische Kirche im Rheinland, in Baden, in Berlin-Brandenburg und schlesische Oberlausitz, in Hessen-Nassau und in Norddeutschland habe die Gleichstellung der Trauung gleichgeschlechtlicher Paare beschlossen. Neun weitere Landeskirchen in der EKD machen einen öffentlichen Segnungsgottesdienst möglich. In der Bremischen Evangelischen Kirche entscheiden die Gemeinden. In Anhalt und Sachsen ist die Segnung vom jeweiligen Amtsträger abhängig. Ein Pfarrer, eine Pfarrerin kann hier mit Hinweis auf die eigene Überzeugung den Segen verweigern – ein Verfahren, das übergangsweise auch bei der Frage der Frauenordination angewendet wurde. Beschlussmäßig abgelehnt und daher nicht als öffentlicher Gottesdienst zugelassen sind die Trauung/Segnung eingetragener Lebenspartnerschaften noch in Bayern und in Württemberg.

Theologisch konsequent ist eine völlige Gleichstellung als Kasualie der Trauung. Wir haben gesehen, dass der Gesetzgeber eingetragene Partnerschaften nach Analogie der Ehe versteht

---

<sup>27</sup> Ich verweise daher auch gerne auf weitere Literatur (Handout).

und Art. 6,1 des Grundgesetzes auch auf gleichgeschlechtliche Paare anzuwenden bereit ist. Es ist zu vermuten, dass in dieser Konsequenz auch die letzten terminologischen und rechtlichen Differenzierungen zwischen Ehe und Eingetragener Partnerschaft beseitigt werden. Die Unterscheidung zwischen Segnung und Trauung ist theologisch nicht nachvollziehbar, weil auch die evangelische Trauung von heterosexuellen Paaren nichts anderes als eine Segnung ist. Der Versuch, hier terminologisch oder gar liturgisch eine Differenz einzuführen, wäre letztlich wiederum eine Form der Diskriminierung. Es stünde der evangelischen Kirche auch gut an, wenn sie ihre eigene schuldhaftige Verwicklung in die Geschichte der Diskriminierung so vieler Männer und Frauen aufarbeiten würde.

Nicht nur kirchenpolitisch weiterführend, sondern auch für theologisch dringend geboten, halte ich öffentliche Diskussionen (anstelle von Klausurtagungen), das Gespräch mit Betroffenen (Sprechen *mit* statt Sprechen über) und eine Gesprächskultur, die ein theologisches Reflexionsniveau nicht unterschreitet. Das wäre die besondere Aufgabe der Theologinnen und Theologen, auf Standards zu achten, dass theologische Argumente nicht einfach außer Acht gelassen werden dürfen, dass humanwissenschaftliche Einsichten zum Verständnis von Homosexualität und Geschlechteridentität, sowie eine angemessene Bibelhermeneutik nicht einfach sistiert werden dürfen. Darauf haben grundsätzlich alle Christinnen und Christen zu achten. Kirchenleitende, ich erinnere an den sächsischen Bischof Rentzing, haben jedoch eine besondere Verantwortung, in der Art und Weise, was sie sagen und wie sie sich äußern.

Immer wieder höre ich, dass man doch Rücksicht auf diejenigen bzw. ihre Gewissen nehmen müsse, die sich eine Trauung für alle nicht vorstellen könnten. Der Hinweis auf Rücksichtnahme zugunsten der Betroffenen, denen der Segen verweigert wird, fehlt an dieser Stelle.

Dann wird in dieser Frage immer mal wieder das Gespenst einer Kirchenspaltung oder der massenhaften Kirchenaustritte von Evangelikalen beschworen. Was aber ist mit denjenigen, die der Landeskirche still und leise den Rücken zu kehren, weil sie sich mit einer Kirche, die Menschen diskriminiert, nicht mehr identifizieren können? Die solchermaßen verursachte Kirchendistanz wird in diesem Zusammenhang nicht thematisiert. Tatsächlich aber gibt es empirische Anhaltspunkte, dass die evangelischen Kirchenmitglieder in Württemberg im Durchschnitt liberaler denken als in anderen Landeskirchen, in denen die Trauung für alle bereits möglich ist.<sup>28</sup>

---

<sup>28</sup> KMU 5: Während sich in der Nordkirche 65,3% der Kirchenmitglieder *gegen* eine Segnung homosexueller Paare ausgesprochen haben, waren in Württemberg 57% *dafür*. Auch in der EKHN, die bereits eine erweiterte Trauung vorgelegt hat, war eine knappe Mehrheit 51,9% der Kirchenmitglieder 2012 skeptisch. (Eigene Auswertung. Landeskirchliche Vergleiche sind nicht veröffentlicht.)

Wenn die Landeskirche nun darauf zugeht, ihre Agende zur Trauung (III/2) zu überarbeiten, so täte sie gut daran, darin auch die Trauung eingetragener Lebenspartnerschaften vorzusehen. Sofern Hans und Hans, Greta und Greta den Segen und die Fürbitte der Gemeinde für ihre Lebensgemeinschaft begehren, kann sie nicht verweigern werden. Die Kirche würde nicht nur solche Paare, wenn sie dies möchten, in ihrer Zweisamkeit durch Seelsorge und rituellen Segen stabilisieren, sie würde auch selbst in ihrer symbolisch-rituellen Repräsentanz an Glaubwürdigkeit gewinnen.